



Flossbach von Storch
RESEARCH INSTITUTE

KOMMENTAR ZU WIRTSCHAFT UND POLITIK 30/11/2018

Russland und die Ukraine

Helfen neue Wirtschaftssanktionen weiter?

von NORBERT F. TOFALL

Zusammenfassung

Es spricht trotz der ökonomischen Kosten, welche die bisherigen Sanktionen insbesondere in Russland erzeugt haben, nichts dafür, daß weitere Sanktionen Russland zur Änderung seiner Politik bewegen werden.

Ob der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine zu einem offenen konventionellen Krieg im klassischen Stil übergehen wird, ist zwar nicht auszuschließen, angesichts der jeweils eigenen ökonomischen Probleme und eines Konflikt-Index von 0,67 im Falle Russlands und von 0,76 für die Ukraine jedoch weniger wahrscheinlich. Beide Seiten würden in Anbetracht der eigenen ökonomischen und demographischen Bedingungen mehr verlieren als gewinnen.

Abstract

Despite the economic costs, which the previous sanctions have generated, especially in Russia, there is nothing to suggest that further sanctions will persuade Russia to change its policy.

Whether the conflict between Russia and Ukraine will turn into an open conventional war in the classical style cannot be ruled out, but it is less likely in view of the economic problems of each country and a Demographic War Index of 0.67 in the case of Russia and 0.76 for Ukraine. In view of their own economic and demographic conditions, both sides would lose more than they gain.



*Der Konflikt zwischen
Russland und der
Ukraine geht in die
nächste Runde.*

I.

Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine geht in eine neue Runde. Am letzten Sonntag verwehrte Russland drei ukrainischen Marinebooten die Einfahrt in das Asowsche Meer, beschloß und beschlagnahmte diese Schiffe und inhaftierte deren Mannschaften. Daraufhin hat die Ukraine seit diesem Mittwoch für ihre Grenzregionen zu Russland für 30 Tage das Kriebsrecht verhängt. Im Gegenzug will die russische Regierung ihre Militärpräsenz auf der von Russland 2014 annektierten ukrainischen Halbinsel Krim verstärken und mindestens eine weitere Einheit ihres Boden-Luft-Raketensystems vom Typ S-400 auf die Krim verlegen.

Die ukrainische Regierung fordert vom Westen als Reaktion auf das russische Vorgehen im Asowschen Meer weitere Sanktionen gegen Russland. Neben einem kompletten Verbot von Erdöl- und Erdgasimporten aus Russland sollte der Bau der Gaspipeline Nord Stream 2 durch die Ostsee gestoppt werden. Deutschland und Frankreich sind skeptisch bezüglich neuer Sanktionen gegen Russland, gleichzeitig verteidigte Bundeskanzlerin Angela Merkel aber die bisherigen Russlandsanktionen. Auch die österreichische Regierung, welche die derzeitige EU-Ratspräsidentschaft innehat, hat neue Sanktionen gegen Russland in die Debatte gebracht und mitgeteilt, daß auch Estland und Polen neue Sanktionen unterstützen würden.

Helfen neue Wirtschaftssanktionen weiter?

Doch helfen neue Sanktionen und insbesondere Wirtschaftssanktionen weiter, um den seit 2014 mal stärker und mal gedämpfter ausgetragenen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine zu lösen oder zumindest zu entschärfen?¹ Oder wären sie nur ein erneuter Fall, in denen „sender countries hastily imposed economic sanctions without adequately analyzing their potential impact..., namely shoot first and ask questions later.“²

II.

Hufbauer, Schott, Elliott und Oegg kommen in ihrer im Laufe von drei Jahrzehnten immer wieder aktualisierten Studie „Economic Sanctions Reconsidered“ zu dem Ergebnis, daß in 66 % der von ihnen untersuchten 204 Fälle, die auf 174 Case Studies beruhen, Wirtschaftssanktionen nicht erfolgreich

¹ Siehe bereits NORBERT F. TOFALL: *Ziele und Wirksamkeit von Wirtschaftssanktionen. Eine Betrachtung hinsichtlich des Russland-Ukraine-Konflikts*, Makroanalyse des FLOSSBACH VON STORCH RESEARCH INSTITUTE VON 2/2015.

² GARY CLYDE HUFBAUER; JEFFREY J. SCHOTT; KIMBERLY ANN ELLIOTT; BARBARA OEGG: *Economic Sanctions RECONSIDERED*, 3rd Edition, Washington DC (Peterson Institute for International Economics) 2007, S. 155.



Die Ergebnisse der empirischen Embargoforschung sprechen gegen die politische Wirksamkeit von Wirtschaftssanktionen.

und nur in 34 % der Fälle zumindest teilweise erfolgreich waren.³ Der in Chicago lehrende Politikwissenschaftler Robert A. Pape hat die teilweise erfolgreichen Sanktionsregime einer kritischen Prüfung unterzogen. In seiner Untersuchung „Why Economic Sanctions Do Not Work“ kommt er zu dem Ergebnis, daß von den im Jahr 1990 ausgewiesenen 40 erfolgreichen Fällen lediglich 5 einer Überprüfung standhalten. In seiner 1998 aktualisierten Untersuchung „Why Economic Sanctions *Still* Do Not Work“ stellt Robert Anthony Pape dann erneut fest: There „is little empirical support that economic sanctions can achieve ambitious foreign policy goals.“⁴ Und zu betonen ist, daß der Erfolg von Wirtschaftssanktionen an den politischen Sanktionszielen zu messen ist.

Hufbauer et al. unterscheiden fünf Kategorien von politischen Sanktionszielen,⁵ betrachten sowohl politische als auch ökonomische Variablen,⁶ die für den erfolgreichen Einsatz von Wirtschaftssanktionen relevant sind, und stellen sieben Gebote für den Staatsmann auf, „who would act as a careful gardener“.⁷ Neben diesem Standardwerk der empirischen Embargoforschung sollten auch die Ergebnisse von Mikael Eriksson „Targeting Peace. Understanding UN and EU Targeted Sanctions“⁸ beachtet werden.

III.

Gemessen am politischen Sanktionsziel sind die seit 2014 gegen Russland verhängten Sanktionen leider gescheitert.

Gemessen am politischen Sanktionsziel, daß Russland zur Anerkennung und Einhaltung der Schlußakte von Helsinki von 1975, der Charta von Paris von 1990 und dem Budapester Memorandum vom 1994 zurückkehrt und im Idealfall die Annektierung der Krim aufgibt sowie den verdeckten Krieg im Osten der Ukraine beendet, sind die seit 2014 erlassenen und mehrfach verlängerten und verschärften Sanktionen gegen Russland leider gescheitert. Und es spricht trotz der ökonomischen Kosten, welche diese Sanktionen insbesondere in Russland erzeugt haben, nichts dafür, daß weitere Sanktionen Russland zur Änderung seiner Politik bewegen werden.

³ Vgl. ebd., S. 156, S. 158 und S. 159.

⁴ Vgl. ROBERT A. PAPE: „Why Economic Sanctions Still Do Not Work“, in: *International Security* 23 (1998), S. 66 – 77.

⁵ Siehe HUFBAUER ET AL.,... a. a. O., S. 52 – 53.

⁶ Siehe ebd., S. 56 – 61, S. 61 – 64 und ausführlich S. 65 f. und S. 89 f.

⁷ Ebd., S. 162.

⁸ MIKAEL ERIKSSON: *Targeting Peace. Understanding UN and EU Targeted Sanctions*, Farnham/Surrey (Ashgate) 2011.



Ob der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine zu einem offenen konventionellen Krieg im klassischen Stil übergehen wird, ist zwar nicht auszuschließen, angesichts der jeweils eigenen ökonomischen Probleme und eines Konflikt-Index von 0,67 im Falle Russlands und von 0,76 für die Ukraine⁹ jedoch weniger wahrscheinlich. Beide Seiten würden in Anbetracht der eigenen ökonomischen und demographischen Bedingungen mehr verlieren als gewinnen.

Notwendig sind neue glaubwürdige Konzepte erweiterter militärischer Abschreckung.

Das heißt aber erstens auch, daß die Wahrscheinlichkeit für die Fortsetzung der jetzigen hybriden Kriegführung sehr groß ist. Zweitens dürfte jedoch gerade in dieser Lage primär militärische Abschreckung geeignet sein, Aggressoren von territorialen Eroberungshandlungen abzuhalten, weil ein Aggressor mit einem Konflikt-Index von 0,67 extrem vorsichtig sein wird, Teile der eigenen Bevölkerung zu opfern. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn der Westen auf die erneute Eskalation des Russland-Ukraine-Konflikts nicht mit neuen Wirtschaftssanktionen antwortet, sondern mit neuen glaubwürdigen Konzepten erweiterter militärischer Abschreckung.

⁹ Gunnar Heinsohn hat einen Index entwickelt, der die Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Konflikte (Bürgerkriege oder nationalen Kriege) mißt. Ein Indexwert größer als zwei erhöht die Wahrscheinlichkeit blutiger Auseinandersetzungen. Siehe dazu *Demographic War Index 2017* von GUNNAR HEINSOHN. Ein *War Index* zwischen 2,5 und 8,0 zeigt, daß 2.500 bis 8.000 junge Männer im Alter von 15 bis 19 Jahren um die Arbeitsplätze und sozialen Positionen von 1000 aus dem Berufsleben ausscheidenden Männern im Alter von 55 bis 59 Jahren konkurrieren. Je höher der Kriegsindex, desto wahrscheinlicher ist es, daß diese jungen Konkurrenten - wenn die Auswanderung blockiert wird - auf Kriminalität, Mord, Bandenkrieg, politischen Putsch, Revolution, Bürgerkrieg, Vertreibung, Völkermord und Krieg zurückgreifen werden. Selbst ein Index unter 2,5 kann auf Volatilität hinweisen, wenn er mit einer stagnierenden oder schrumpfenden Wirtschaft kombiniert wird.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2018 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 29. November 2018